

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN (AGBS)

Geltungsbereich

Die nachstehenden allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für alle Geschäftsbeziehungen zwischen uns und dem Kunden.

Verbindlichkeit der AGB

Unsere Mitarbeiter ist es verboten, von diesen Bedingungen abweichende Zusagen zu machen. Im Interesse einer klaglosen Geschäftsabwicklung machen wir Sie hiermit darauf aufmerksam.

Kostenvoranschläge/Kostenschätzungen

Ein Kostenvoranschlag/Kostenschätzung ist grundsätzlich schriftlich, unverbindlich und entgeltlich. Dieses Entgelt wird bei der Auftragserteilung von der Auftragssumme abgezogen. Einfache mündliche Kostenschätzungen sind unverbindlich und unentgeltlich. Mündliche Zusagen, Nebenabreden insbesondere solche, die von Dienstnehmern abgegeben werden sind für uns nicht verbindlich. Der Inhalt der von uns verwendeten Prospekte, Kataloge etc. wird nicht Vertragsbestandteil, es sei denn, dass darauf ausdrücklich Bezug genommen wurde.

Auftragsbestätigungen

Enthält unsere Auftragsbestätigung Änderungen gegenüber dem Auftrag, so gelten diese als vom Vertragspartner genehmigt, sofern dieser nicht unverzüglich widerspricht. Werden an uns Angebote gerichtet, so ist der Anbietende eine angemessene, mindestens jedoch vierzehntägige Frist ab Zugang des Angebots daran gebunden.

Geistiges Eigentum / Urheberrecht / Aufbewahrung

Pläne, Skizzen, sonstige technische Unterlagen, sowie Prospekte, Kataloge, Muster und ähnliches bleiben unser geistiges Eigentum. Jede Verwertung oder Vervielfältigung bedarf unserer ausdrücklichen Zustimmung. Bei ihrer Verwendung ohne unsere Zustimmung sind wir zur Geltendmachung einer Abstandsgeldgebühr von 25 Prozent des Kostenvoranschlages berechtigt. Da eine unrechtmäßige Verwendung oder Vervielfältigung nach der Übergabe an den Kunden nicht ausgeschlossen werden kann, wird von unserem Unternehmen bei der Übergabe, sofern sie vor Auftragserteilung geschieht, ein Pauschalbetrag in Rechnung gestellt, der bei nachträglicher Auftragserteilung von der Auftragssumme abgezogen wird.

Unabhängig davon, ob das von uns hergestellte Werk urheberrechtlich geschützt ist oder nicht, erhält der Auftraggeber das Recht, das Werk zum vertraglich bedungenen Zweck zu benutzen, nur unter der Bedingung der vollständigen Vertragserfüllung. Der Auftragnehmer erhält das Recht im Zuge der Auftragsabwicklung erhobenen Daten und Informationen ohne Einschränkung zu benutzen.

Originalpläne, Originalzeichnungen und Schriftstücke werden grundsätzlich bei uns verwahrt. Unsere Aufbewahrungspflicht endet zehn Jahre nach Legung der Schlussrechnung an den Auftraggeber.

Offerte

Nur schriftliche Offerte (keine bloßen Kostenschätzungen) sind verbindlich. Nimmt der Kunde das Offert an, kommt ein Vertrag zustande. Die Annahme von Offerten ist nur hinsichtlich der gesamten angebotenen Leistung möglich. Abweichungen davon müssen schriftlich festgehalten werden. Einvernehmlich als offen vereinbarte Teile sind in der Auftragsbestätigung festzulegen.

Stornogebühr

Wir sind berechtigt, bei einem Storno des Kunden, ungeachtet der Geltendmachung eines darüber hinausgehenden Schaden-

ersatzes bzw. Entgelts gemäß § 1168 ABGB, eine Stornogebühr von 10 Prozent, bei in Auftrag gegebenen Sonderanfertigungen nach Beginn der Herstellungsarbeiten von 30 Prozent der Auftragssumme zu verlangen.

Preisänderung

Unsere Leistungen werden auf Basis des für des für das Fachgebiet jeweils zutreffende Leistungsziels, des Leistungsumfangs, der Leistungszeit sowie der Umstände der Leistungserbringung bemessen. Ändern sich die Parameter für die Kalkulation während der Bearbeitungszeit, so werden die danach erbrachten Leistungen auf Grundlage der neuen Parameter verrechnet.

Die angegebenen Preise bleiben für unsere Kunden ein Monat lang ab deren Bekanntgabe bzw. ab Offertannahme verpflichtend (außer gesonderte Preiserhöhungsabsprachen). Liegen zwischen der Preisbekanntgabe und Leistungsausführung mehr als ein Monat, so sind wir berechtigt, eingetretene Preiserhöhungen, die durch kollektivvertragliche Lohnerhöhungen für Handwerk und Gewerbe bzw. Erhöhung anderer zur Leistungserstellung notwendiger Kosten, wie jener für Material, Energie, Transporte, Fremdarbeiten, Finanzierung etc. erfolgten, entsprechend weiter zu verrechnen.

Mehrleistungen durch Änderungen die nicht in der Sphäre unseres Unternehmens zuzurechnen sind und eine Neubearbeitung oder Umarbeitung einzelner Bereiche erfordern, insbesondere infolge behördlicher Auflagen, Änderungen relevanter Vorschriften und Gesetze und infolge geänderter Auftraggeberwünsche, sind entsprechend dem höheren Leistungsumfang zusätzlich abzugelten.

Kostenerhöhung

Offerte und Kostenvoranschläge, -schätzungen werden nach bestem Fachwissen erstellt, auf auftragspezifische Umstände die außerhalb unserer Erkennbarkeit liegen, kann kein Bedacht genommen werden. Der Kunde wird unverzüglich verständigt, wenn sich bei der Auftragsdurchführung die Notwendigkeit weiterer Arbeiten bzw. Kostenerhöhungen von mehr als 15 Prozent des Auftragswertes ergeben sollten. Wir behalten uns vor die erbrachte Teilleistung in Rechnung zu stellen und vom Vertrag zurückzutreten, wenn der Kunde binnen einer Woche keine Entscheidung betreffend die Fortsetzung der unterbrochenen Arbeit trifft oder die Kostensteigerung nicht akzeptiert.

Geringfügige Leistungsänderungen

Dem Kunden sind geringfügige und sachlich gerechtfertigte Änderungen gegenüber der vereinbarten Leistung bzw. Abweichungen zumutbar. Sachlich gerechtfertigt sind insbesondere Mehrleistungen durch werkstoffbedingte Änderungen bzw. Maßänderungen durch den Kunden.

Verpflichtungen des Kunden

Maßangaben durch den Kunden

Stellt der Kunde Pläne oder Maßangaben zur Verfügung, so haftet er für deren Richtigkeit, sofern nicht die Unrichtigkeit offenkundig ist oder ein Naturmaß vereinbart worden ist. Erweist sich eine Anweisung des Kunden als unrichtig, so müssen wir den Kunden sofort verständigen und ihn um entsprechende Weisung ersuchen. Die bis dahin angefallenen Kosten hat der Kunde zu tragen. Wird die Weisung nicht oder nicht in angemessener Frist erteilt, so treffen den Kunden die Verzugsfolgen.

Mitwirkungspflicht des Kunden

Wir sind erst zur Leistungsausführung verpflichtet, wenn der Kunde all seinen Verpflichtungen, die zur Ausführung erforderlich sind, nachgekommen ist und insbesondere alle technischen

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN (AGBS) – SEITE 2

und vertragsrechtlichen Einzelheiten erfüllt hat. Vor allem bei beauftragte Naturmaßnahme müssen alle Vorarbeiten geleistet worden sein oder zumindest muss klar und genau erkennbar sein, in welcher Weiße sich die vorhandenen Gegenheiten noch ändern.

Verkehr mit Behörden und Dritten

Der Kunde muss die erforderlichen Bewilligungen Dritter, Meldungen an Behörden, Einholung von Genehmigungen auf seine Kosten veranlassen.

Lieferung/Leistung

Liefer- oder Leistungstermine, Annahmeverzug

Die vereinbarten Liefer- oder Leistungstermine gelten als voraussichtliche Termine, sofern nicht ausnahmsweise ein Fixtermin vereinbart wurde. Spätestens 14 Tage vor dem voraussichtlichen Liefer- oder Leistungstermin ist mit dem Kunden der tatsächliche Liefer- oder Leistungstermin zu vereinbaren. Ist der Kunde zu diesem vereinbarten Termin nicht anwesend oder hat er für die Durchführung der Lieferung bzw. Leistung nicht die entsprechenden Maßnahmen bzw. Vorbereitungen getroffen, so gerät er in Annahmeverzug. Zu diesem Zeitpunkt gehen alle Risiken und Kosten zu angemessenen Preisen zu Lasten des Kunden. Dies gilt auch bei Teilleistungen.

Liefer- oder Leistungsverzug

Überschreiten wir den vereinbarten Liefer- oder Leistungstermin um mehr als zwei Wochen, so muss der Kunde uns eine angemessene Nachfrist von mindestens zwei Wochen setzen. Der Kunde kann erst nach Ablauf dieser Frist schriftlich vom Vertrag zurücktreten. Nur wenn der Lieferverzug aufgrund groben Verschuldens unsererseits zustande gekommen ist, kann der Kunde Schadenersatzansprüche aufgrund des Lieferverzuges geltend machen.

Pönale

Eine Pönale ist nur dann gültig, wenn Sie schriftlich vereinbart wurde. Die Gesamtpönale darf nicht mehr als 5 Prozent der Vertragssumme betragen.

Adressänderungen

Die Vertragspartner haben Adressänderungen einander unverzüglich mitzuteilen. Unterlässt ein Teil dies, so gilt dessen zuletzt bekannte Adresse für alle Zustellungen. Aufwendungen zu Adressenermittlung trägt der säumige Teil.

Zahlung

Zahlungsziel

50 Prozent der Auftragssumme sind bei Erhalt der Auftragsbestätigung fällig, eine allfällig zugesagte Leistungsfrist beginnt erst mit dem Anzahlungstag zu laufen. Auf diese Anzahlung kann ausdrücklich verzichtet werden. Der Rest ist bei Fertigstellung und Rechnungslegung fällig. Gelegte Rechnungen sind innerhalb von 14 Tagen fällig.

Zahlungsverweigerung

Der Kunde kann nur dann seine Zahlung verweigern, wenn wir die Lieferung nicht vertragsmäßig erfüllt haben, oder ihre Erbringung durch die schlechten Vermögensverhältnisse, die dem Kunden zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses nicht bekannt waren bzw. nicht bekannt sein mussten, gefährdet ist. Bieten wir aber eine ausreichende Sicherstellung, so ist auch in diesen Fällen die Zahlung uneingeschränkt zu den vereinbarten Terminen zu leisten.

Gerechtfertigte Reklamationen berechtigen nur die Zurückhaltung eines verhältnismäßigen Teiles des Rechnungsbetrages.

Zahlungsverzug

Ohne besondere Vereinbarung ist der Abzug von Skonto nicht zulässig.

Bei (auch unverschuldetem) Zahlungsverzug wird als Ersatz für die unserem Unternehmen auflaufenden Kreditspesen, einen darüber hinausgehenden Schaden vorbehalten, ein Zinssatz von 8 Prozentpunkten über dem jeweils geltenden Basiszinssatz der EZB berechnet.

Der Kunde verpflichtet sich überdies, für den Fall des Verzuges mit seinen vertraglichen Verpflichtungen und die zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung notwendigen Mahn- und Inkassospesen zu ersetzen. Ferner verpflichtet sich der Kunde pro erfolgter Mahnung einen Betrag von 15 EUR bzw. für die Evidenzhaltung des Schuldverhältnisses im Mahnwesen pro Halbjahr 5 EUR zu bezahlen.

Ungewidmete Zahlungen werden zuerst auf allfällige Kosten insbesondere die Mahn- und Inkassokosten, dann auf die Verzugszinsen und schließlich erst auf die Hauptforderung angerechnet.

Terminverlust

Kommt der Kunde seinen Zahlungen und Versicherungspflichten nicht nach, stellt er seine Zahlungen ein oder wird über sein Vermögen der Konkurs oder Ausgleich eröffnet, so wird die gesamte Restschuld fällig.

Aufrechnung von Gegenforderungen

Der Kunde kann eigene Forderungen mit unseren Forderungen nur dann aufrechnen, wenn seine Gegenforderung in einem rechtlichen Zusammenhang mit seiner Verbindlichkeit steht, von uns anerkannt wurde oder gerichtlich festgestellt wurde, oder im Falle unserer Zahlungsunfähigkeit. Forderungen gegen uns dürfen ohne unsere ausdrückliche Zustimmung nicht abgetreten werden.

Eigentumsvorbehalt

Alle Sachen und Unterlagen (Pläne etc) bleiben bis zur vollständigen Bezahlung unser Eigentum. Bei Zahlungsverzug des Kunden sind wir berechtigt, die in seinem Vorbehaltseigentum stehenden Gegenstände zurückzunehmen, ohne dass dies einem Vertragsrücktritt gleichzusetzen ist.

Verfügung und Zugriff auf Vorbehaltseigentum

Dem Kunden ist eine Verpfändung oder sonstige rechtliche Verfügung über das Vorbehaltseigentum ohne unsere Zustimmung untersagt.

Zugriffe Dritter auf das Vorbehaltseigentum (Pfändung, sonstige gerichtliche oder behördliche Verfügung usw.) sind uns sofort zu melden. Der Kunde muss alle Maßnahmen ergreifen, um den Zugriff zu beseitigen. Er muss damit verbundene Kosten tragen und hat unser Unternehmen schad- und klaglos zu halten, soweit er diesen Zugriff Dritter verursacht hat.

Versicherung von Vorbehaltseigentum

Bei Beträgen mit einem Rechnungsbetrag über 5.000,00 EUR und einem Zahlungsziel von mehr als 50 Tage ist der Kunde für die Dauer des Eigentumsvorbehaltes verpflichtet, das Vorbehaltseigentum in Höhe des Rechnungsbetrages gegen alle Gefahren zum Neuwert zu versichern. Die zukünftigen Ansprüche gegen den Versicherer sind bereits jetzt an uns abgetreten.

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN (AGBS) – SEITE 3

Vertragsrücktritt

Neben den allgemeinen gesetzlichen Gründen sind wir auch bei Annahmeverzug oder anderen wichtigen Gründen, insbesondere der Eröffnung des Konkursverfahrens über das Vermögen eines Vertragspartners oder bei Abweisung des Konkursantrags mangels kostendeckenden Vermögens, bei Unterbrechung der Leistung durch den Auftraggeber für mehr als drei Monate und bei Vereitelung der Leistung durch den Auftraggeber, zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt. Für den Fall des Rücktritts gelten die Bestimmungen des ABGB.

Bei Zahlungsverzug des Auftraggebers sind wir von allen weiteren Liefer- und Leistungsverpflichtungen entbunden und berechtigt, noch ausstehende Lieferungen oder Leistungen zurückzuhalten und Anzahlungen bzw. Sicherstellungen zu fordern oder – nach Setzung einer angemessenen Nachfrist – vom Vertrag zurückzutreten.

Tritt der Vertragspartner ohne dazu berechtigt zu sein vom Vertrag zurück oder begehrt unberechtigt seine Aufhebung, so haben wir die Wahl, auf die Erfüllung zu bestehen oder der Aufhebung zuzustimmen.

Für den Fall des berechtigten Rücktritts unserer Vertragspartner steht uns nur das Entgelt für die Leistungen bis zum Wirksamwerden des Rücktritts zu. Der Rücktritt ist mittels eingeschriebenem Brief zu erklären.

Haftung für Schäden

Wir haften nur für Schäden, die durch grobes Verschulden oder Vorsatz entstanden sind. Ein grobes Verschulden hat der Geschädigte zu beweisen. Schadenersatzansprüche sind in Fällen leichter Fahrlässigkeit ausgeschlossen.

Schadenersatzansprüche verjähren zwei Jahre ab Beendigung unserer Tätigkeit, spätestens jedoch nach zwei Jahren ab Schlussrechnungslegung. Unsere Pläne und sonstigen Unterlagen dürfen bei sonstigem Ausschluss von Schadenersatzansprüchen nur nach allenfalls erforderlicher behördlicher Genehmigung und ausdrücklicher Freigabe durch uns zur Ausführung verwendet werden.

Unsere Haftung umfasst nur Tätigkeiten zu denen wir im Rahmen unseres Berufsumfanges (Gewerbeberechtigung) berechtigt sind. Werden Tätigkeiten beauftragt die von der aktuell vorliegenden Gewerbeberechtigung nicht umfasst werden, wird die Haftung hierfür in jedem Fall ausgeschlossen. Daher trifft den Kunden bei solchen Tätigkeiten eine besondere Prüfpflicht. Ob eine Tätigkeit von der Gewerbeberechtigung umfasst wird, hat im Zweifelsfall der Kunde zu beweisen.

Die Haftung wird auch insoweit ausgeschlossen, als sie von der Versicherung nicht gedeckt wird. Hierzu kann der Kunde jederzeit eine Versicherungsbestätigung anfordern.

Mängel

Festgestellte oder feststellbare Mängel sind unverzüglich unserem Unternehmen anzuzeigen (binnen einer Woche nach Entdeckung), da andernfalls Gewährleistungs- und die anderen in § 377 UGB genannten Ansprüche nicht geltend gemacht werden können.

Behebbarer Mängel beseitigen wir nach unserer Wahl entweder durch Austausch, Reparatur innerhalb angemessener Frist oder

Preisminderung. Schadenersatzansprüche des Auftraggebers die auf Behebung des Mangels zielen, können erst geltend gemacht werden, wenn wir mit der Erfüllung der Gewährleistungsansprüche in Verzug geraten sind.

Sind die vom Mangel betroffenen Teile von jemand anderem als uns verändert worden (außer Verzug der Verbesserung durch uns) so sind die Ansprüche des Kunden erloschen.

Das Vorliegen eines Mangels zum Übergabezeitpunkt hat entgegen der Vermutungsregel des § 924 ABGB der Kunde zu beweisen. Wir haben die Wahl zwischen Verbesserung und Austausch der Sache.

Prüfpflicht

Bei der Weitergabe unserer Leistung an andere Auftragnehmer (ausführenden Firmen), ist von diesen die Prüf- und Warnpflicht gem. ÖNORM B2110 durchzuführen. Werden die

- (1) zur Verfügung gestellten Ausführungsunterlagen
- (2) erteilten Anweisungen
- (3) beigestellten Materialien
- (4) beigestellten Vorleistungen anderer AN des AG

nicht ausreichend geprüft oder werden erkennbare Mängel bzw. begründete Bedenken nicht unverzüglich schriftlich mitgeteilt, wird eine Haftung unseres Unternehmens damit ausgeschlossen.

Trägt der Kunde den von uns mitgeteilten begründeten Bedenken nicht Rechnung und treten Schäden auf, die auf die aufgezeigten Mängel zurückzuführen sind, so sind wir für diese Schäden von der Haftung und Gewährleistung befreit.

Termin zur Verbesserung oder Austausch

Termine zur Verbesserung oder zum Austausch sind im Einzelfall zu vereinbaren. Sollte der Kunde bei diesem Termin dennoch nicht anwesend sein oder erschwert er durch eigenmächtiges Handeln die Verbesserung oder den Austausch bzw. macht er dies unmöglich, so muss er für jeden weiteren Verbesserungs-/Austauschversuch angemessenes Entgelt leisten.

Gerichtsstand

Für Streitigkeiten aus dem Vertragsverhältnis, dem diese AGB zugrunde liegen, wird als Gerichtsstand das zuständige Gericht für den Hauptsitz unseres Unternehmens vereinbart. Es gilt österreichisches Recht. Die Vertragssprache ist deutsch.

Datenschutz

Wir beabsichtigen die Speicherung aller oder einzelner angeführter Daten für Zwecke der automationsunterstützten Verarbeitung, daher verpflichten wir uns hiermit, Übermittlungen nur auf Grund gesetzlicher Verpflichtungen bzw. für den Geld- und Zahlungsverkehr durchzuführen bzw. vorzunehmen.

Gültigkeit der AGB

Bei Nichtigkeit einzelner Bestimmungen dieser AGB behalten alle anderen ihre Gültigkeit.